

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 9. Kamienietz, den 3. März 1853.

№ 24. Es ist häufig bemerkt worden, daß bei Beurtheilung der Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen nach § 27 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Verlegenheiten daraus entstehen, daß dergleichen Anlagen bereits vor ertheilter Genehmigung ausgeführt worden sind. Die zur Beurtheilung jener Anträge berufenen Behörden werden dadurch in die Lage versetzt, die Frage, ob eine solche Anlage ausgeführt werden dürfe, in die wesentlich verschiedene Frage umzusetzen, ob eine bereits ausgeführte Anlage wieder zu beseitigen, oder doch der Betrieb derselben zu hemmen sey.

Dies entspricht nicht den Bestimmungen des Gesetzes, welches in § 180 ausdrücklich die Errichtung von dergleichen Anlagen ohne vorgängige Genehmigung so wie jede Abweichung von den durch dieselbe festgesetzten Bedingungen mit Strafe bedroht.

Die Königliche Regierung wird daher mit Sorgfalt darauf zu achten haben, daß der § 180 l. c. nicht ferner außer Anwendung bleibe. Es empfiehlt sich, dieserhalb durch eine öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß ein Jeder, welcher gegen die Vorschrift des § 180 verstößt, nicht nur sich der Gefahr aussetze, der hier angedrohten Strafe zu verfallen, sondern, daß auch bei Beurtheilung seines Gesuches um Ertheilung der Genehmigung auf die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht werde genommen, der Antrag vielmehr lediglich so werde behandelt werden, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt wäre. Auch ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß bei Bauten, die für einen, der polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Zweck dienen sollen, der Bau-Consens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage noch nicht genüge, diese vielmehr das in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Concessions-Verfahren erfordere.

Berlin, den 29. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 15. October 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№. 25. **Nachrichten**

für diejenigen Freiwilligen,

welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Linien-Infanterie auszubilden.

2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; die Beförderung in der Armee hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Schulabtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtiget werden können.

5) Der in die Schulabtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt seyn, darf aber das 20. Jahr nicht vollendet haben.

6) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst seyn.

7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schulabtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen (der Aufenthalt in der Abtheilung dauert in der Regel drei Jahre), mithin zu einer neunjährigen Dienstzeit, mit Einschluß der Dienstzeit in der Schulabtheilung.

10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen seyn, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Rthlr., um sich nach seiner Ankunft in der Schulabtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11) Wer die Aufnahme in der Schulabtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Kommando der Schulabtheilung, in dem Zeitraume vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat: a) Taufschein, b) Führungsattest seiner Ortsobrigkeit, c) Führungsattest seines Lehr- oder Brodherrn, d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schulabtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde, oder die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando, e) das Schulzeugniß der von ihm zuletzt besuchten Schule, f) den Impfschein, g) den Confirmationsschein, h) eine durch die Ortsbehörde beglaubigte Angabe über die Anzahl der Brüder und Schwestern und des Standes, Gewerbes und Vermögens des Vaters.

12) Ist die Prüfung durch das Landwehr-Bataillons-Kommando erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung in die Schulabtheilung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch das Bataillons-Kommando abzuwarten; erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schulabtheilung auf Anordnung der genannten Behörde.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Schulabtheilung für qualifizirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos der Schulabtheilung spätestens bis zum 20. Juli jeden Jahres angemeldet unter Einsendung folgender Atteste über jeden Einzelnen: a) des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen Nationals, b) des vorgeschriebenen ärztlichen Attestes, c) des Schulzeugnisses.

Sind keine Freiwillige anzumelden, so ist dies der Schulabtheilung anzuzeigen.

Berlin, den 15. Januar 1852.

Das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kamienietz, den 25. Februar 1853.

Der Königliche Landrath.
J. V. v. Raczek.

№ 26.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19. April 1824 ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militair-Pflicht ansäßig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden.

Diese Bestimmung haben die Königlichen Landraths-ämter auch durch die Kreisblätter, so wie in sonst zweckmäßiger Weise von neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 15. Januar 1853.

Najwyższym rozkazem Gabinetowim z dnia 19. kwietnia 1824. r. wyraznie rozporządzono, że młodzi mężowie, którzy przed wypełnieniem powinności wojskowéj osiadają t. j. stałe sobie mieszkanie obierają, albo się ożeniają, wskutek tego od służby wojskowéj nie są uwolnionymi.

Nakazuje się niniéjszém, aby Królewskie urzędy lantrackie wspomnione rozporządzenie i w tygodnikach powiatowich, albo innym stósownym sposobem na nowo do publicznéj podali wiadomości.

Opole, dnia 15. Stycznia 1853.

Königliche Regierung.

Vorstehende Amtsblattverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und weise die Ortsbehörden des Kreises an, dieselbe den Ortseinwohnern in der nächsten Gemeindeversammlung bekannt zu machen.

Kamienietz, den 26. Februar 1853.

Der Königliche Landrath.
J. V.: v. Raczek.

№ 27. Den Pferdebesitzern mache ich hierdurch bekannt, daß der dem Rittergutsbesitzer Guido v. Raczek in Preiswitz gehörige braune Hengst von der Köhrungs-Commission am 15. d. M. besichtiget und zum Decken für tüchtig und tauglich befunden worden ist.

Dieser Hengst wird im laufenden Jahre in Preiswitz aufgestellt und fremde Stuten gegen ein Sprunggeld von 2 Rthl. und 10 Sgr. in den Stall decken.

Kamienietz, den 18. Februar 1853.

Der Königliche Landrath.
J. V. v. Raczek.

Personalchronick.

Der Bauer Valentin Pissulta und der Gärtner Johann Polok sind als Gerichtsleute der Gemeinde Ponischowitz gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Kamienietz, den 17. Februar 1853.

Der Königliche Landrath.
J. V. v. Raczek.

Bekanntmachung.

Mitte des vorigen Monats verließ der 8jährige Knabe Johann Duda, Sohn des Häusler Duda zu Kadlub, das elterliche Haus und treibt sich wahrscheinlich vagirend herum. Er hat ein blondes, weißliches Haar und war bekleidet mit einer schwarzen Pelzmütze, alten gestreiften Jacke an den Aermeln geflickt, gestreiften Zeughosen, die auch schon geflickt und angerissen waren, einem sogenannten Hauslein-Hemde und neuen Stiefeln. Ohne Weste. Er spricht polnisch.

Die Gendarmen und Polizeibehörden hiesigen Kreises veranlasse ich, auf den Johann Duda zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und seinem oben genannten Vater zuzuführen.

Großstrehlitz, den 30. December 1852.

Der unter polizeiliche Aufsicht zu stellende circa 25 Jahr alte Häusler Johann Klabisch aus Groß-Stanisch hat seit längerer Zeit seinen Wohnort verlassen, und soll im Beuthener Kreise in Arbeit getreten sein.

Die Orts- und Polizeibehörden ersuche ich, falls sich rc. Klabisch irgendwo sehen läßt, denselben mittelst beschränkter Reise-Route an die hiesige Dominial-Polizei-Verwaltung zu dirigiren, mir aber sofort Mittheilung zu machen.

Großstrehlitz, den 21. Januar 1853.

Der Königliche Landrath
Bürde.

Bekanntmachung.

Auf der Straße zwischen Beuthen und Kolonie Mathesdorf sind zwei Zins-Coupons eines schlesischen Pfandbriefs, zu 5 Rtl. 7 Sgr. 6 Pf. gültig, gefunden und hier abgegeben worden.

Wenn der Eigenthümer sich nicht binnen 14 Tagen bei uns meldet und seinen Eigenthums-Anspruch nachweist, so wird das gerichtliche Aufgebot veranlaßt werden.

Gleiwitz, den 19. Februar 1853.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Der Landbriefträger Kloska in Tost ist entlassen und an seine Stelle der Hausbesitzer Anton Jendrolik daselbst als Landbriefträger bei der Post-Expedition in Tost angenommen worden.

Oppeln, den 16. Februar 1853.

Der Ober-Post-Director
Albinus.

Steckbrief. Der wegen Diebstahls von uns zur Untersuchung gezogene Tagearbeiter Jurek Jonda auch Ogon genannt, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat sich von seinem Wohnorte Richtersdorf, hiesigen Kreises, entfernt, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf den rc. Jonda Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten an unsere Gefangen-Inspection hier einliefern zu lassen.

Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des rc. Jonda Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 7. Februar 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel Rtl.	Sgr.	Pf.	Roggen, der Scheffel Rtl.	Sgr.	Pf.	Gerste, der Scheffel Rtl.	Sgr.	Pf.	Hafer, der Scheffel Rtl.	Sgr.	Pf.	Erbsen, der Scheffel Rtl.	Sgr.	Pf.	Kartoffeln der Scheffel Rtl.	Sgr.	Pf.	Stroh, das Schock Rtl.	Sgr.	Pf.	Heu, der Centner Rtl.	Sgr.	Pf.	Butter, das Quart Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 1. März.	Höchster	2	8	=	2	=	=	1	15	=	1	2	=	2	5	=	=	19	=	5	=	=	=	22	=	=	18	=
	Niedrigster	2	6	=	1	28	=	1	13	=	1	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 17. Februar	Höchster	2	6	6	1	26	6	1	12	6	=	1	=	2	1	6	=	=	=	4	15	=	=	28	=	=	20	=
	Niedrigster	2	4	=	1	24	=	1	10	6	=	27	6	1	26	=	=	=	=	4	10	=	=	24	=	=	17	=
Oppeln, den 15. Februar	Höchster	2	7	6	1	29	=	1	7	6	=	22	=	2	=	=	=	16	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	2	6	1	25	=	1	2	6	=	20	=	1	25	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.